

Womit müssen Sie als Eltern finanziell rechnen, wenn Ihr Kind oder Ihre Kinder die Waldorfschule Freudenstadt besuchen?

Der finanzielle Beitrag der Eltern besteht aus zwei Teilen:

1. dem monatlichen Schulkostenbeitrag
2. der einmaligen Elterneinlage (Elterndarlehen).

1. Der monatliche Schulkostenbeitrag

Der Schulkostenbeitrag hat das Ziel und die Aufgabe (neben den öffentlichen Zuschüssen, die ca. 80% der Kosten eines staatlichen Schülers betragen), den Gesamtbedarf des Schulbetriebes zu decken.

Die Schulkostenbeitragshebung ist so angelegt, dass keine Sonderung der Schüler*innen nach den Einkommens-, Vermögens- und Besitzverhältnissen der Eltern im Sinne des Gesetzgebers gefördert wird.

Der finanzielle Bedarf des Schulbetriebs und die finanziellen Möglichkeiten der Eltern, sollen in der Schulkostenbeitragsordnung in ein sozial vertretbares Gleichgewicht gebracht werden.

Grundsatz hierbei ist, dass kein Kind aus finanziellen Gründen am Schulbesuch gehindert werden soll.

Besuchen mehrere Kinder einer Familien gleichzeitig die Waldorfschule Freudenstadt, so werden Geschwisterrabatte gewährt.

Es gibt zwei Arten der Schulkostenbeitragshebung:

A Tabellenschulbeitrag

Abhängig vom Haushaltsnettoeinkommen, Einkommensnachweis notwendig

Geschwisterrabatte werden gewährt

Notwendige Sozialrabatte können gewährt werden

B Festschulbeitrag

Ohne Einkommensnachweis

Geschwisterrabatte werden gewährt

Keine weiteren Rabatte möglich

Jede Familie kann die Art der Schulkostenerhebung frei wählen. Jeweils zu Beginn des neuen Schuljahr ist eine Schulkostenbeitragsvereinbarung auf Grundlage der Beitragsordnung und der jeweils gültigen Schulkostenbeitragstabelle zu erneuern. Auf unserer Homepage unter www.waldorfschule-fds.de finden Sie unter dem Menüpunkt „Schüleraufnahme“ weitere Informationen zum Schulkostenbeitrag.

2. Die Elterneinlage (Elterndarlehen)

Jede Familie ist aufgerufen der Schule für die Zeit, in der die Kinder die Waldorfschule besuchen, eine Einlage (Elterndarlehen) in Höhe von 3.000,- Euro zur Verfügung zu stellen. Die Einlage sollte in der Regel mit Schuleintritt des ersten Kindes einbezahlt werden und wird beim Austritt des letzten Kindes der Familie wieder zurück erstattet.